

**Richtlinien für die Erlangung der vom SBFI anerkannten Zertifikate für die Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf sowie für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf**

vom 2. Mai 2013 (Stand 12.10.2022)

*Die Unterrichtskonferenz für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat,*

gestützt auf Art. 6 Bst. d des Studienreglements 2012 für den Ausbildungsgang Didaktik-Zertifikat<sup>1</sup>,

*erlässt folgende Richtlinien:*

**A) Anerkennung des Unterrichtspraktikums bzw. der Unterrichtspraktika für die Lehrbefähigung an höheren Fachschulen im Nebenberuf sowie für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf****1 Rechtliche Grundlage**

Die im Rahmen des Didaktik-Zertifikats (DZ) erworbene Lehrbefähigung für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf sowie für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf ist schweizerisch anerkannt (Entscheid des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 14.11.2014). Diese Anerkennung wird periodisch überprüft. Anlässlich der letzten Prüfung hat das SBFI die Weiterführung der Anerkennung an folgende Auflage geknüpft: Unterrichtspraktika oder Hospitationen müssen auf der entsprechenden Stufe und mit der spezifischen Zielgruppe stattfinden, damit ein SBFI-anerkanntes Lehrbefähigungs-Zertifikat für den Unterricht auf der entsprechenden Stufe ausgehändigt werden kann.

**2 Ziel**

Ziel der Absolvierung des Unterrichtspraktikums oder Teilen davon an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen ist, dass die Studierenden den Lernort Schule dieser Ausbildungsstätten kennen. Damit entwickelt sich einerseits ein Verständnis für die Lernenden an diesen Schulen, und andererseits werden Erfahrungen im Unterrichten dieser Lernenden ermöglicht. Zudem erhalten die Studierenden durch diese Massnahme auch einen vertieften Einblick in das schweizerische Berufsbildungssystem.

**3 Anerkennung des Unterrichtspraktikums**

Die ETH Zürich berücksichtigt die Absolvierung des Unterrichtspraktikums für die Ausstellung der vom SBFI anerkannten Lehrbefähigungs-Zertifikate wie folgt:

- a. Den Studierenden wird das Lehrbefähigungs-Zertifikat für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf in folgenden Fällen ausgestellt:
  - Sie haben ihr Unterrichtspraktikum mindestens zur Hälfte an einer Berufsfachschule und zumindest eine Prüfungslektion an einer Berufsfachschule absolviert.
  - Sie haben das Unterrichtspraktikum vollständig an einer Berufsfachschule und an einer Höheren Fachschule sowie die Prüfungslektionen an einer Berufsfachschule und/oder einer Höheren Fachschule absolviert.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 333.100.2

- b. Den Studierenden wird das Lehrbefähigungs-Zertifikat für den Unterricht an höheren Fachschulen im Nebenberuf in folgenden Fällen ausgestellt:
- Sie haben ihr Unterrichtspraktikum mindestens zur Hälfte an einer höheren Fachschule und zumindest eine Prüfungslektion an einer Höheren Fachschule absolviert.
  - Sie haben das Unterrichtspraktikum vollständig an einer Berufsfachschule und an einer Höheren Fachschule sowie die Prüfungslektionen an einer Berufsfachschule und/oder einer Höheren Fachschule absolviert.

Dabei gelten die folgenden Detailbestimmungen:

- Es müssen mindestens 4 Lektionen auf der Zielstufe Berufsfachschule für ein Lehrbefähigungs-Zertifikat als Lehrperson an Berufsfachschulen absolviert werden.
- Es müssen mindestens 4 Lektionen auf der Zielstufe höhere Fachschule für ein Lehrbefähigungs-Zertifikat als Lehrperson an höheren Fachschulen absolviert werden.

#### **4 Erbringen des Nachweises**

Der Nachweis über das Unterrichtspraktikum erfolgt über das Dokument „Bericht Unterrichtspraktikum“ der Praktikumslehrpersonen. In diesem Dokument wird in der Rubrik „Übersicht über die gehaltenen/hospitierten Lektionen im Unterrichtspraktikum“ angegeben, an welcher Art von Schule und bei welcher Zielgruppe die einzelnen Unterrichtseinheiten erteilt resp. hospitiert wurden.

#### **5 Einreichen des Nachweises**

Die Fachdidaktiker/-innen füllen anhand des Praktikumsberichts bzw. der Praktikumsberichte das Dokument „Angaben zum Praktikum/zu den Praktika“ aus. Dieses Dokument soll spätestens mit dem Diplomantrag an die Studienkoordination Didaktische Ausbildung eingereicht werden.

#### **6 Prüfung und Genehmigung des Nachweises**

Die Prüfung und Genehmigung des Nachweises der Absolvierung des Unterrichtspraktikums für die Ausstellung der Lehrbefähigungs-Zertifikate obliegt der Studienkoordination Didaktische Ausbildung.

Gegen einen negativen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheids beim Prorektor Studium ein schriftliches, begründetes Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch ist der negative Entscheid der Studienkoordination Didaktische Ausbildung beizulegen.

#### **Auskunft und Beratung**

Bei Fragen wenden Sie sich an die Studienkoordination Didaktische Ausbildung:

[didaktischeausbildung@ethz.ch](mailto:didaktischeausbildung@ethz.ch)

## **B) Anerkennung der sechsmonatigen betrieblichen Erfahrung für die Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen Nebenberuf**

### **1. Rechtliche Grundlage**

Gemäss Art. 46 Abs. 1 der Berufsbildungsverordnung (SR 412.101) ist eine betriebliche Erfahrung von sechs Monaten neben der fachlichen und der berufspädagogischen Bildung eine der drei grundlegenden Qualifikationen, die von Lehrkräften an Berufsfachschulen gefordert wird. Die betriebliche Erfahrung ist damit auch unerlässlich für die Anerkennung der Lehrbefähigung für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen im Nebenberuf durch das SBFI.

### **2 Ziel**

Ziel dieses Nachweises von betrieblichen Erfahrungen ist, dass Lehrpersonen an Berufsfachschulen die Arbeitswelt der Lernenden (Lernort Betrieb) kennen und selber erlebt haben. Damit wird einerseits ein vertiefter Einblick in die schweizerische Berufswelt ermöglicht und das Verständnis für die Lernenden gefördert. Andererseits schaffen die betrieblichen Erfahrungen Anknüpfungspunkte, um die Lernenden in ihrer Arbeitsrealität abzuholen und den Lehrstoff praxisbezogen zu vermitteln.

### **3 Anerkennung der betrieblichen Erfahrung**

Es ist zu unterscheiden zwischen betrieblicher und beruflicher Erfahrung. Berufliche Erfahrungen können auch ausserhalb eines betrieblichen Umfelds gesammelt werden, gelten jedoch nicht als betriebliche Erfahrung.

#### Anerkannte Tätigkeiten

Anerkannt werden betriebliche Tätigkeiten, die in einem ausserschulischen Arbeitsverhältnis geleistet und nachgewiesen werden können. Zu diesen betrieblichen Erfahrungen gehören beispielsweise:

- Verkäufer/in im Detailhandel, Mitarbeiter/in in der Gastronomie, eine Tätigkeit in einem industriellen Betrieb, administrative Tätigkeiten in einer Firma usw.
- Tätigkeiten, die im Rahmen des Zivildienstes geleistet werden, sofern sie einer Tätigkeit im obigen Sinn entsprechen. Dazu gehören beispielsweise Verkäufer/in in einem Caritas-Lebensmittelgeschäft oder die Tätigkeit als Hilfslogistiker/in in einem Spital. Ausgeschlossen bleibt insbesondere die Anerkennung von Lehrtätigkeiten.

#### Nicht anerkannte Tätigkeiten

Nicht anerkannt werden beispielsweise:

- Lehrtätigkeiten,
- Erziehungserfahrungen, beispielsweise Familienarbeit oder die Führung einer Vormundschaft,
- Militärdienst und Zivilschutz (vorbehalten bleibt eine Tätigkeit im Rahmen des Zivilschutzes wie oben unter „Anerkannte Tätigkeiten“ beschrieben),
- Tätigkeiten, die nicht aus einem Anstellungsverhältnis stammen, wie Freiwilligenarbeit (Vereinsarbeit) oder unbezahlte Einsätze im In- und Ausland.
- Eine wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Dissertation.

#### **4 Erbringen des Nachweises**

Die Mindestdauer von sechs Monaten betrieblicher Erfahrung kann mehrere Arbeitsverhältnisse umfassen und aus Voll- und Teilzeitanstellungen zusammengesetzt sein. Die Anstellungen müssen insgesamt mindestens 1'000 Stunden bezahlte Arbeit umfassen.

#### **5 Einreichen des Nachweises**

Die Studierenden reichen die Unterlagen für den Nachweis der betrieblichen Erfahrung zusammen mit dem Diplomantrag beim fachzuständigen Studiensekretariat ein oder senden den Nachweis als Einzeleingabe direkt an die Studienkoordination Didaktische Ausbildung der ETH Zürich ([didaktischeausbildung@ethz.ch](mailto:didaktischeausbildung@ethz.ch)) oder per Post an: Studienkoordination Didaktische Ausbildung, RZ E 4.1, Clausiusstrasse 59, 8092 Zürich).

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a. Eine Selbstdeklaration, dass die 1'000 Stunden geleistet worden sind. Dieser Nachweis der Betriebserfahrung wird mit dem Dokument „Anerkennung der sechsmonatigen betrieblichen Erfahrung zur Erlangung des SBF1-anerkannten Zertifikats als Lehrperson für den Berufskundeunterricht im Nebenberuf“ eingereicht (siehe [www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz](http://www.ethz.ch/didaktische-ausbildung-dz) → Nachweis der betrieblichen Erfahrung für den Berufskundeunterricht im Nebenberuf).
- b. Einen Beleg pro Tätigkeit wie: Arbeitszeugnis, Arbeitsbestätigung oder Lohnausweis des Arbeitgebers. Die Tätigkeit, die Bezeichnung des Arbeitgebers und das geleistete Arbeitspensum müssen deklariert sein.

#### **6 Prüfung und Genehmigung des Nachweises**

Über die Anerkennung des Nachweises der betrieblichen Erfahrung entscheidet die Studienkoordination Didaktische Ausbildung.

Gegen einen negativen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheids beim Prorektor Studium ein schriftliches, begründetes Wiedererwägungsgesuch eingereicht werden. Dem Gesuch ist der negative Entscheid der Studienkoordination Didaktische Ausbildung beizulegen.

Die Studiendirektorin  
Prof. Dr. Elsbeth Stern